

**Stadt Marlow
Gemeindewahlbehörde
Am Markt 1
18337 Marlow**

Amtliche Bekanntmachung

Nr. I/10-0003-19

Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung von Kommunalwahlen und Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in Mecklenburg-Vorpommern am 26. Mai 2019

hier: Vollzug des § 11 Abs. 1 sowie des § 12 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V)

Der Tag der Kommunalwahl ist auf den 26. Mai 2019 bestimmt.

Hiermit fordere ich die Parteien und Wählergruppen des Stadtgebietes auf, Wahlberechtigte

1. als Beisitzer zur Bildung des Gemeindewahlausschusses und
2. als Mitglieder der Wahlvorstände

vorzuschlagen.

Das Ende der Vorschlagsfrist wird auf den 15. Februar 2019 festgesetzt.

Die Berufung der 4-8 Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und deren Stellvertreter erfolgt nach Ablauf der Vorschlagsfrist durch den Gemeindewahlleiter, § 10 Abs. 1 LKWG M-V. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, bleiben Plätze frei.

Für die Besetzung der 8 Wahlvorstände ist eine ehrenamtliche Unterstützung notwendig. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und der Stellvertretung sowie maximal 7 Beisitzern, die die Gemeindewahlbehörde aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Dabei sollen möglichst alle politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ansprechpartner sind im Rathaus der Stadt Marlow Herr Morwinsky, telefonisch erreichbar unter 038221/410-26, und Frau Holze, telefonisch erreichbar unter 038221/410-18.

Die Vorschläge sind der Stadt Marlow bis spätestens dem 15.02.2019 einzureichen bei der Gemeindewahlbehörde unter der Dienstadresse: Stadt Marlow, Gemeindewahlleiter, Am Markt 1, 18337 Marlow.

Auf die Bestimmung des § 12 Abs. 2 LKWG M-V wird hingewiesen.

18337 Marlow, 09.01.2019

gez. Schöler

(Siegel)

Gemeindewahlbehörde

§ 12 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz (Ehrenamt)

(2) Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind vorbehaltlich des Satzes 2 alle Wahlberechtigten verpflichtet. Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

gez. Schöler

(Siegel)

Gemeindewahlbehörde

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 09.01.2019 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 18.01.2019 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 29.01.2019.